

Reglement über die Förderung der Hochstammbäume im Bezirk Küssnacht

gültig ab 1. Januar 2011

Reglement über die Förderung der Hochstammbäume im Bezirk Küssnacht (vom 1. Januar 2011)

Das Stimmvolk des Bezirk Küssnachts beschliesst mit
Der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010,
gestützt auf Artikel 101 des Baureglements Küssnacht:

Artikel 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die Erhaltung und Förderung des Feldobstbaues auf dem Gebiet des Bezirks Küssnacht. Es verfolgt das Ziel, das durch den Feldobstbau geprägte Landschaftsbild im Bezirk Küssnacht zu erhalten und die mit dem Feldobstbau verbundene Arten- und Sortenvielfalt zu fördern. Es regelt die Ausrichtung eines jährlichen Unterstützungsbeitrages an die Bewirtschafter für die Arbeitsaufwendungen zur Pflege und Bewirtschaftung der Hochstammbäume.

Artikel 2 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich Hochstammobstbäume auf Bezirksgebiet, unabhängig davon, ob der Bewirtschafter im Bezirk wohnhaft ist oder nicht. Der Beitrag wird an den Bewirtschafter (Eigentümer oder Pächter), welcher den Baum pflegt, ausgerichtet. Damit ein Beitrag beansprucht werden kann, müssen je Betrieb mindestens 20 Bäume vorhanden sein, welche zu Beiträgen berechtigen. Maximal sind pro Betrieb 200 Bäume beitragsberechtigt. Als beitragsberechtigte Hochstamm-Feldobstbäume gelten:

- Steinobstbäume mit einer Stammhöhe von mindestens 1,2 m;
- Kernobstbäume mit einer Stammhöhe von mindestens 1,6 m, sowie Kastanien- und Nussbäume in gepflegten Selven.

Artikel 3 Beitragshöhe

Der Beitrag je Baum und Jahr beträgt grundsätzlich Fr. 15.--. Eine Kürzung gemäss Artikel 6 bleibt vorbehalten. Beiträge werden nur für Bäume ausgerichtet, die am Stichtag auf dem Betrieb vorhanden sind. Massgeblich ist die jährliche Bestandesaufnahme des kantonalen Amtes für Landwirtschaft im Rahmen der jährlichen Betriebszählung.

Artikel 4 Anforderung an Pflanzung und Unterhalt

Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt sein, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Phytosanitäre Massnahmen sind gemäss Anordnung der zuständigen Stellen des Kantons Schwyz umzusetzen. Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm freizuhalten.

Artikel 5 Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jährlich im Dezember auf Basis der Angaben des kantonalen Amtes für Landwirtschaft, welches die Betriebsdaten an den Bezirk übermittelt. Bewirtschafter, welche gemäss Artikel 2 beitragsberechtigt sind, jedoch von der kantonalen Erhebung nicht erfasst werden, haben ein Beitragsgesuch an den Bezirk zu richten.

Artikel 6 Zielbestand

Es wird auf dem Bezirksgebiet ein Baumbestand von rund 13'300 Bäumen (entspricht dem Baumbestand im Jahr 2005) angestrebt. Dazu werden im Bezirksbudget jährlich Mittel in der Höhe von Fr. 200'000.-- eingestellt. Wenn der Bestand die angestrebte Grösse überschreitet, werden die Beiträge pro Baum entsprechend gekürzt.

Artikel 7 Kontrolle

Die Kontrolle der angegebenen Baumbestände erfolgt im Rahmen der üblichen Betriebskontrolle der zuständigen kantonalen Stellen. Der Bezirk behält sich vor, Betriebe zusätzlich stichprobenweise zu kontrollieren. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. Der Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

Artikel 8 Beitragsanpassungen

Über allfällige Anpassungen der Beiträge entscheidet der Bezirksrat auf Antrag der Umweltschutzkommission¹ unter Berücksichtigung der Teuerung und der Unterstützungsbeiträge von Bund und Kanton.

Artikel 9 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

sign. Hans Kathriner
Bezirksammann

sig. Wolfgang Lüönd
Landschreiber

¹ Die Umweltschutzkommission entspricht der heutigen Umwelt- und Energiekommission des Bezirks Küssnacht (Bemerkung Bezirkskanzlei: 2. September 2024).